

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 2/91

in dem Rechtsstreit

Firma M M - O GmbH in T ,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hassan Abu E ,
W , Wi ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Firma Franz Wi L GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer Franz und Jürgen Wi , P , Ep ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr.
II. Instanz: & Kollegen, K ,
 R -

Nebenintervenientin:

A Versicherungs AG, vertreten durch ihren Vorstands-
vorsitzenden Dr. Wilhelm F , R Straße , Kö ,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr.
II. Instanz: & , Ro straße ,
 S -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter
Dr. Brunotte, Groß, Dr. Hübsch und Ball

am 2. Oktober 1991

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.

Gründe:

Dem Antrag der Klägerin, ihr einen beim Revisionsgericht zugelassenen Rechtsanwalt beizuordnen, konnte nicht entsprochen werden.

§ 78 b Abs. 1 ZPO macht eine solche Beiordnung davon abhängig, daß die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet. An dieser Voraussetzung mangelt es hier.

Die - nach eigenem Vorbringen - vermögenslose Klägerin hatte u.a. Rechtsanwältin S. [REDACTED] um Übernahme des Mandats gebeten. Wie sich aus dem in Ablichtung vorgelegten Schreiben der Rechtsanwältin S. [REDACTED] vom 30. April 1991 ergibt,

- 3 -

hatte sie der Klägerin unter dem 16. April 1991 eine "vorläufige Kostenrechnung" übersandt und um Ausgleich gebeten. Da die Klägerin keine Zahlung leistete, sah sich Rechtsanwältin S. nicht in der Lage, das Mandat zu übernehmen. Daraus wird ersichtlich, daß Rechtsanwältin S. zur Prozeßvertretung der Klägerin grundsätzlich bereit war und das ihr angetragene Mandat lediglich mangels Vorschußleistung ablehnte. Damit liegt ein Fall des § 78 b ZPO aber nicht vor. Wie § 78 c Abs. 2 ZPO zeigt, soll durch die Möglichkeit einer Anwaltsbeordnung nicht diejenige Partei begünstigt werden, die einen Kostenvorschuß nicht zahlen will oder kann. Scheitert die Beauftragung eines Rechtsanwalts allein an der Mittellosigkeit der Partei, so vermag diese allenfalls im Wege der Prozeßkostenhilfe (§ 121 ZPO) anwaltlichen Beistand zu erlangen (RG JW 1892, 363 Nr. 9 zu § 33 Rechtsanwaltsordnung; BGH, Beschluß vom 25. Januar 1966 - V ZR 166/63 = NJW 1966, 780; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 78 b Rdnr. 6; Thomas/Putzo, ZPO, 16. Aufl., Anm. zu § 78 b).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Prozeßkostenhilfe hat die Klägerin weder rechtzeitig beantragt noch hätte ihr diese bewilligt werden können, da die Voraussetzungen des § 116 Nr. 2 ZPO nicht dargetan sind.

Wolf

Dr. Hübsch